

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung

In dem Parteiordnungsverfahren

12/1977/P

11.08.1977

Entscheidung

In dem Parteiordnungsverfahren

des Vorstandes des SPD-Ortsvereins W,
vertreten durch den Vorsitzenden B aus D

- Antragsteller und Berufungsantragsteller -

beigetreten: Vorstand des SPD-Unterbezirks D,
vertreten durch 1) R und 2) K aus D

g e g e n

M aus D

- Antragsgegner und Berufungsantragsgegner -

Beistand: L aus D[1]

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 11. August 1977 unter Mitwirkung von

Dr. Johannes Strelitz (Vorstiz)

Ludwig Metzger und

Otto Fichtner

entschieden:

Unter Aufhebung der Entscheidung der Schiedskommission II des SPD-Bezirks N vom 2. Mai 1977 wird festgestellt, daß M nicht mehr Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist.

Gründe

I.

Der am 26. März 1934 geborene Antragsgegner ist beamteter Pfarrer von Beruf und wurde im Januar 1970 Mitglied der SPD. Er gehörte dem Vorstand des SPD-Ortsvereins W im Unterbezirk D an.

Während des Bundestagswahlkampfes 1976 spendete er der offiziellen Parteizeitung der DKP "Unsere Zeit" DM 500,-. In der Ausgabe der UZ (Unsere Zeit) vom 30. September 1976 ist der Antragsgegner unter der Überschrift „Spenden und Bausteine für die DKP und UZ“ als Spender aufgeführt. Dabei wurde darauf hingewiesen, daß es sich um Spenden für den Wahlkampffonds der DKP handelt. An einer anderen Stelle dieser Rubrik steht „Wahlkampfspende von D DM 500,-“. Der Antragsgegner hat diesen Sachverhalt weder im Verfahren vor der Unterbezirksschiedskommission noch in dem Verfahren vor der Bezirksschiedskommission II des SPD-Bezirks N bestritten. Vor der Bezirksschiedskommission hat er zusätzlich vorgebracht, daß er die Spende an die UZ aus einer momentanen Verärgerung heraus gegeben habe. Die Verärgerung sei dadurch entstanden, daß Bundesinnenminister M. seinerseits erklärt habe, wer diese Zeitung lese sei ein Verfassungsfeind, was er für unvertretbar halte. Er bestreitet nicht, gewußt zu haben, daß die UZ von der DKP finanziert wurde, sei jedoch davon ausgegangen, daß sie in diesem Wahlkampf den Interessen der SPD nützen könne. Er will auch die Spende mit einer ausdrücklichen Auflage versehen haben „für die öffentliche Erinnerung der SPD/FDP-Regierung an die Erwartungen der SPD/FDP-Wähler zu sorgen“. Er sehe nachträglich ein, daß sein Verhalten ein Fehler war, weil er die strategische Position der DKP und das taktische Verhalten ihres Publikationsorgans außer Acht gelassen habe.

Die Unterbezirksschiedskommission D schloß den Antragsgegner mit ihrer Entscheidung vom 3. Februar 1977 aus der SPD aus. Sie berief sich dabei auf die §§ 6 und 35 Abs. 3 des Organisationsstatuts. Gegen diese Entscheidung legte der Antragsgegner form- und fristgemäß Berufung zur Schiedskommission II des Bezirks N der SPD ein, die in ihrer Sitzung vom 2. Mai 1977 die vorinstanzliche Entscheidung aufhob und dem Antragsgegner für die Dauer von zwei Jahren das Recht zur Bekleidung aller Funktionen in der Partei aberkannte. Zur Begründung dieser Abänderung führt die Bezirksschiedskommission II aus,

daß der Antragsgegner sich durch besonders aktive Parteiarbeit ausgezeichnet habe und ein Parteiausschluß nach dem Gesamtverhalten des Antragsgegners, der mit seiner Spende an die UZ nicht vorsätzlich die Partei schädigen wollte, und unter Würdigung seiner Persönlichkeit und seiner politischen Überzeugung nicht gerechtfertigt sei. Die Sanktion eines zweijährigen Funktionsverbotes hielt die Schiedskommission II wegen des auch von ihr gerügten Fehlverhaltens des Antragsgegners für geboten, aber auch für ausreichend.

Gegen diese Entscheidung wiederum legten der SPD-Ortsverein W und der beigetretene Unterbezirk D fristgemäß Berufung ein und begründeten diese Berufung gemeinsam innerhalb der von der Schiedsordnung gesetzten Frist.

Die Berufungsantragsteller verweisen auf § 6 Abs. 1 Organisationsstatut und begehren die Wiederherstellung der auf Ausschluß lautenden Entscheidung der ersten Instanz. Hilfsweise tragen sie vor, daß bei einer Nichtanwendung des § 6 Organisationsstatuts der Ausschluß gemäß § 35 Organisationsstatut erfolgen müsse.

Der Berufungsantragsgegner, der inzwischen den Genossen L als seinen Beistand bevollmächtigt hat, beantragt die Berufung gegen den Beschluß der Bezirksschiedskommission zurückzuweisen. Sein Rechtsbeistand trägt u.a. vor, daß die Berufung des Antragstellers unzulässig sei, was sich aus § 26 Abs. 2 Schiedsordnung ergebe. Er beruft sich auf das Verbot der „reformatio in peius“. Er trägt ferner vor, daß gemäß § 26 Abs. 1 und 2 der Schiedsordnung dem Interesse der Partei ausreichend durch zwei Instanzen Genüge getan werde, daß ferner nur dem beschwerten Verfahrensteilnehmer ein weiteres Berufungsrecht zustünde und die Berufung auch unbegründet sei, weil § 35 Abs. 3 nur eine Ermessensvorschrift darstelle.

Im übrigen wird auf den Inhalt der vorgenannten Entscheidungen, ihre Begründungen und der genannten Schriftsätze verwiesen.

II.

Die Berufung zur Bundesschiedskommission ist zulässig.

Gemäß § 26 Abs. 1 Schiedsordnung ist grundsätzlich jedem Verfahrensbeteiligten das Recht zur Berufung an die Bundesschiedskommission gegen die abschließende Entscheidung der Bezirksschiedskommission zugesprochen. § 26 Abs. 2 schafft eine Einschränkung nur insofern, daß gegen die Berufungsentscheidung der Bezirks-

schiedskommission die Berufung zur Bundesschiedskommission nur zulässig ist, wenn auf Ausschluß aus der Partei, auf zeitweiliges Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft oder auf zeitweilige Aberkennung des Rechtes zur Bekleidung aller Funktionen erkannt worden ist. Im vorliegenden Fall trifft die dritte Voraussetzung dieser Aufzählung zu. Die Berufung war auch, wie bereits oben ausgeführt, fristgemäß eingelegt und begründet.

Während die erstinstanzliche Entscheidung in ihrer Begründung das Verhältnis von § 6 zu § 35 Organisationsstatut nicht eingehend darstellt, sondern sich mehr auf den Sachverhalt konzentriert, verkennt die Entscheidung der Schiedskommission II des Bezirks N, daß § 6 Abs. 1 Satz 2 ebenso wie Satz 1 eine zwingende Rechtsfolge schafft. Die Mitgliedschaft, die Tätigkeit, Kandidatur ... für eine andere politische Partei beendet nach dieser Vorschrift automatisch wie ein Parteiaustritt die Mitgliedschaft in der SPD. Unvereinbarkeitsbeschlüsse sind lediglich im Falle des § 6 Abs. 2 erforderlich. Der Berufungsgegner hat von Anfang an niemals bestritten, die Spende für den Wahlkampf der DKP über und an die UZ geleistet zu haben. Selbst wenn er von Anfang an und nicht erst im nachhinein Auflagen an diese Spende geknüpft haben sollte, gibt es kaum eine eindeutigere und noch dazu in dem Organ UZ mit Öffentlichkeitswirkung publizierte Tätigkeit für eine andere Partei, hier die DKP, als eine solche demonstrative und erhebliche Geldspende. Daran ändert auch nichts ein später an den Antragsgegner gerichtetes Schreiben der Redaktion. Durch diese Spende für DKP und UZ ist die Mitgliedschaft des Antragsgegners in der SPD automatisch beendet.

Im übrigen würde ein Verfahren, das sich auf die Störung der Ordnung der Partei und die Schädigung gemäß § 35 Organisationsstatut stützt, zu keinem anderen Ergebnis kommen können. Daß eine solche Spende mit Publikation in einem DKP- oder die DKP unterstützendem Organ in jedem Fall erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und dadurch schweren Schaden für die Partei entstehen läßt, ist durch die ständige Rechtsprechung der Bundesschiedskommission, die auch in gleichgelagerten Fällen der Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte standgehalten hat, unstreitig. Der Hinweis auf die Aktivität des Antragsgegners für die SPD kann auch bei einem Verfahren gemäß § 35 Organisationsstatut keine Entlastung begründen. Im Gegenteil: Wer durch seinen Bildungsstand seine akademische Laufbahn, seine Position im öffentlichen Leben als Pfarrer und seine Rolle als Funktionär der SPD den Charakter und die Wirkung seines Verhaltens zu erkennen besonders verpflichtet ist, muß eher auch zu besonderer Zurückhaltung verpflichtet sein, als andere.

Zu der irrigen Rechtsauffassung, daß im Parteiordnungsverfahren der SPD ein Verbot der "reformatio in peius" bestünde, ist festzustellen, daß § 13 Abs. 1 der Schiedsordnung ausdrücklich die Nichtbindung der Schiedskommissionen an Anträge der Beteiligten festlegt. Im übrigen ist auch diese Rechtsauffassung der Bundesschiedskommission durch die ordentlichen Gerichte bestätigt worden.

Es war daher festzustellen, daß der Antragsgegner M auf Grund von § 6 Abs. 1 Satz 2 Organisationsstatut nicht mehr Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist.